



## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Das Sondergebiet „Solarpark für Freiflächen-PV-Anlagen“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung, Entwicklung oder der Erforschung der Sonnenenergie dienen. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO
  2. Im Plangebiet sind Anlagen zur direkten Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO
  3. Als Höhenbezugspunkt für die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen wird die vorhandene Geländeheight festgesetzt. § 18 Abs. 1 BauNVO
  4. Erforderliche Wege im Sondergebiet sind wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  5. Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von 10 cm bis 20 cm einzuhalten. Die durchlässigen Bereiche müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen untereinander durch geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen werden. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  6. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 1 gekennzeichneten Fläche sind die bestehenden Biotopstrukturen dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  7. Innerhalb der der SO-Fläche sind mindestens 25 ha als extensiv genutzte Blühwiese und mindestens 25 ha als Extensiv-Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  8. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 der PlanZV und mit M 4 gekennzeichneten Fläche sind in Ergänzung zum Gehölzbestand Bäume und einzelne Sträucher zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
  9. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 und mit M 5 gekennzeichneten Fläche ist eine mindestens 5-reihig frei wachsende Hecke anzulegen, in die Offenflächen zu integrieren sind. Die durchschnittliche Pflanzdichte beträgt mindestens ein Gehölz je 5 m<sup>2</sup> dieser Fläche. Es sind mindestens 8 verschiedene Arten der Pflanzliste zu verwenden. Notwendige Unterbrechungen für Wege und Zufahrten, Kabelrassen und dergleichen sind in einer Breite von bis zu 6,0 m zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
  10. Die erforderliche Einfriedung um den Solarpark darf eine Höhe von 2,5 m über Gelände nicht überschreiten. Als Ausnahme ist eine größere Höhe zulässig, wenn eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 RhBRO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) mit der Bezeichnung „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“.

## HINWEIS

Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 4 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**



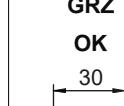
## Geltungsbereich Bebauungsplan



Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung  
"Solarpark für Freiflächen- PV-Anlagen"  
(§11 BauNVO)



Baugrenz



## Grundflächenzah



Umgrenzung und Bezeichnung von P  
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
von Boden, Natur und Landschaft (P  
hier: Maßnahmen auf bestehenden P



Umgrenzung und Bezeichnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Planz. 13.1) hier: Maßnahmen innerhalb Sondergebiet Solarpark



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Planzeichen 13.2.1 der PlanZV)



#### Bezeichnung der Teilfläche



# Gemeinde **Kroppen**

## Bebauungsplan „Solarpark Kroppen“

Vorentwurf März 2021

**Plangeber**  
Amt Ortrand  
für die Gemeinde Lindenau

Altmarkt 1  
01990 Ortrand